

Sitzung des Ortsgemeinderates Welling

Am Donnerstag, 03.03.2022, findet um 19:00 Uhr, **im** Gasthaus "Zur Post" in Welling eine Sitzung des Ortsgemeinderates Welling mit folgender Tagesordnung statt:

Die Sitzung wird unter Beachtung der Abstands- und Hygieneregeln gemäß den Regelungen der Corona-Bekämpfungsverordnung Rheinland-Pfalz (CoBeIVO) in der jeweils aktuellen Fassung durchgeführt.

Vor diesem Hintergrund sind die Zuschauerplätze begrenzt. Der Einlass erfolgt entsprechend der CoBeIVO nach den 3G-Regelungen. Führen Sie bitte Ihren Impf-, Genesenen- oder Testnachweis (durch professionellen Leistungserbringer) mit. Das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung ist vorgeschrieben. Für diese ist jeder selbst verantwortlich.

Öffentlicher Teil:

- 1) Einwohnerfragestunde
- 2) Änderung des Bebauungsplanes "Am hohlen Graben"
- 3) Zustimmung zur 27. Änderung des Flächennutzungsplanes der Verbandsgemeinde Maifeld
- 4) Bauangelegenheiten / Bauanträge
- 5) Qualitätsbestimmung des im Rahmen der 5. Bündelausschreibung auszuschreibenden Stroms
- 6) Qualitätsbestimmung des im Rahmen der 3. Bündelausschreibung auszuschreibenden Erdgases
- 7) Annahme sowie die Einwerbung von Spenden / Sponsoringleistungen
- 8) Mitteilungen und Beantwortung von evtl. schriftlichen Anfragen

Im Anschluss an den öffentlichen Teil findet ein nicht öffentlicher Teil statt.

Welling, 24. Februar 2022
Ortsgemeinde Welling

MANFRED GERNER
Ortsbürgermeister

Einwohnerfragestunde

Im Rahmen der Sitzung des Ortsgemeinderates Welling am 03.03.2022 **im** Gasthaus "Zur Post" in Welling findet unter Tagesordnungspunkt 1) eine Einwohnerfragestunde statt.

Die Einwohnerfragestunde soll allen Einwohnern des Gemeindegebietes die Gelegenheit geben, Fragen aus dem Bereich der örtlichen Verwaltung zu stellen, sowie Anregungen und Vorschläge

zu unterbreiten. Fragen sollen dem Ortsbürgermeister nach Möglichkeit drei Tage vor der Sitzung schriftlich zugeleitet werden.

Fragen, Anregungen und Vorschläge sollen kurzgefasst sein und einschließlich ihrer Begründung die Dauer von drei Minuten nicht überschreiten.

Eine Beschlussfassung für die Beantwortung der Fragen oder über die inhaltliche Behandlung vorgetragener Anregungen und Vorschläge findet im Rahmen der Einwohnerfragestunde nicht statt.

Ich würde mich über eine zahlreiche Beteiligung der Einwohner freuen.

Ortsgemeinderat Welling

TOP-Nr.: 1 Einwohnerfragestunde (Welli/182/2022)

öffentlicher Teil

Den Einwohnern wurde die Gelegenheit gegeben, über Angelegenheiten des örtlichen Bereiches Fragen zu stellen.

Ortsgemeinderat Welling

TOP-Nr.: 2 5. Änderung des Bebauungsplanes "Am hohlen Graben" (Welli/188/2022)

öffentlicher Teil

Zuständig: Fachbereich 4

Sachverhalt:

Anlass für die geplante 5. Änderung des Bebauungsplanes „Am hohlen Graben“ ist eine Fehldarstellung der Höhe des Bezugspunktes B am Ende des zur Talseite führenden Wohnweges im Rahmen der rechtskräftigen 3. Änderung des Bebauungsplanes „Am hohlen Graben“.

Anstelle der eingeschriebenen Bezugshöhe von 96,70 m für die Flurstücke Flur 1, Nrn. 520/17, 520/18 und 520/19 muss der richtige Zahlenwert 98,70 m lauten (s. Anlagen). Dies wird mit der geplanten Änderung korrigiert.

Die Bezugshöhen dienen der Bestimmung der zulässigen Gebäudehöhe, indem zur Bezugshöhe, die jeweils als maximal festgesetzte seitliche Bauhöhe addiert wird.

Die Bebauungsplanänderung erfolgt im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 Baugesetzbuch (BauGB), wonach das Verfahren anzuwenden ist, wenn durch die Änderung die Grundzüge der Planung nicht berührt werden. Im vorliegenden Fall erfolgt lediglich eine Klarstellung des Inhaltes, damit die ursprünglichen Planungsziele erreicht werden können.

Die Vorbereitung und Durchführung der Verfahrensschritte nach den §§ 2a bis 4a BauGB (u. a. Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung) sollen gemäß § 4b BauGB auf den Investor Firma OPEG Projektentwicklungsgesellschaft mbH, Ochtendung, übertragen werden.

Finanzielle Auswirkungen:

Die Kosten für die Änderung des Bebauungsplanes übernimmt der Investor, Firma OPEG Projektentwicklungsgesellschaft mbH, Ochtendung, gemäß des städtebaulichen Vertrages sowie des Erschließungsvertrages.

Beschlussvorschlag 1:

Das Gremium beschließt die Anhörung von Herrn Jürgen Dumont, OPEG Projektentwicklungsgesellschaft mbH, Ochtendung, als Sachverständigen im Sinne des § 35 GemO.

Etwaige Anträge:

Abweichender Beschluss:

Gremium	Sitzungs-termin	Vorl.-Nr.	Abstimmungsergebnis					w. BV	abw. Beschluss	ohne Ab-stimmung z. K.	vertagt
			einst.	mehr.	ja	nein	Enth.				
Ortsgemeinderat Welling	03.03.2022	Welli/188/2022									
An der Beratung und Beschlussfassung nahm nicht teil:									Ausschließungsgrund		

Beschlussvorschlag 2:

Das Gremium beschließt die 5. Änderung des Bebauungsplanes „Am hohlen Graben“ gemäß § 1 Abs. 8 i. V. m. § 2 Abs. 1 BauGB (Einleitungsbeschluss).

Etwaige Anträge:**Abweichender Beschluss:**

			Abstimmungsergebnis							ohne Abstimmung	
Gremium	Sitzungs-termin	Vorl.-Nr.	einst.	mehr.	ja	nein	Enth.	w. BV	abw. Beschluss	z. K.	vertagt
Ortsgemeinderat Welling	03.03.2022	Welli/188/2022									
An der Beratung und Beschlussfassung nahm nicht teil:									Ausschließungsgrund		

Beschlussvorschlag 3:

Das Gremium stimmt der in der Anlage beigefügten Änderung der Planzeichnung und dem in der Anlage beigefügten Entwurf der Begründung zu.

Etwaige Anträge:**Abweichender Beschluss:**

			Abstimmungsergebnis							ohne Abstimmung	
Gremium	Sitzungs-termin	Vorl.-Nr.	einst.	mehr.	ja	nein	Enth.	w. BV	abw. Beschluss	z. K.	vertagt
Ortsgemeinderat Welling	03.03.2022	Welli/188/2022									
An der Beratung und Beschlussfassung nahm nicht teil:									Ausschließungsgrund		

Beschlussvorschlag 4:

Das Gremium beschließt die Vorbereitung und Durchführung der Verfahrensschritte gemäß § 4b BauGB auf den Investor, Firma OPEG Projektentwicklungsgesellschaft mbH, Ochtendung, zu übertragen.

Etwaige Anträge:**Abweichender Beschluss:**

			Abstimmungsergebnis							ohne Abstimmung	
Gremium	Sitzungs-termin	Vorl.-Nr.	einst.	mehr.	ja	nein	Enth.	w. BV	abw. Beschluss	z. K.	vertagt
Ortsgemeinderat Welling	03.03.2022	Welli/188/2022									
An der Beratung und Beschlussfassung nahm nicht teil:									Ausschließungsgrund		

Beschlussvorschlag 5:

Das Gremium beschließt die Bebauungsplanänderung im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 BauGB und die Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung (§ 4 Abs. 2 und § 3 Abs. 2 BauGB) gemäß § 13 Abs. 2 Nr. 2 und 3 i. V. m. § 4a Abs. 2 BauGB gleichzeitig durchzuführen.

Etwaige Anträge:**Abweichender Beschluss:**

			Abstimmungsergebnis							ohne Ab- stimmung	
Gremium	Sitzungs- termin	Vorl.-Nr.	einst.	mehr.	ja	nein	Enth.	w. BV	abw. Beschluss	z. K.	vertagt
Ortsgemeinderat Welling	03.03.2022	Welli/188/ 2022									
An der Beratung und Beschlussfassung nahm nicht teil:									Ausschließungsgrund		

Anlagen:

Lageplan, Planzeichnung und Entwurf der Begründung

Ortsgemeinderat Welling

TOP-Nr.: 3 Zustimmung zur 27. Änderung des Flächennutzungsplanes der
Verbandsgemeinde Maifeld (Welli/187/2022)

öffentlicher Teil

Zuständig: Fachbereich 4

Sachverhalt:

Der Verbandsgemeinderat hat in seiner Sitzung am 15.02.2022 den Feststellungsbeschluss zur 27. Änderung des Flächennutzungsplanes gefasst.

In diesem Verfahren erfolgte die Darstellung von Gewerbeflächen, Flächen für einen Zentralen Omnibusbahnhof (ZOB) sowie Gemeinbedarfsflächen (Kindertagesstätte, Sportanlagen etc.) in der Stadt Polch. Darüber hinaus erfolgte die Rücknahme von Gewerbeflächen in der Stadt Münstermaifeld. Die Änderungen sind in der beigefügten Anlage dargestellt.

Gemäß § 67 Abs. 2 GemO bedarf die Änderung der Zustimmung der verbandsangehörigen Städte und Ortsgemeinden.

Beschlussvorschlag:

Das Gremium stimmt der 27. Änderung des Flächennutzungsplanes der Verbandsgemeinde Maifeld zu.

Etwaige Anträge:

Abweichender Beschluss:

Gremium	Sitzungs- termin	Vorl.-Nr.	Abstimmungsergebnis					w. BV	abw. Beschluss	ohne Ab- stimmung	z. K.	vertagt
			einst.	mehr.	ja	nein	Enth.					
Ortsgemeinderat Welling	03.03.2022	Welli/187/ 2022										

An der Beratung und Beschlussfassung nahm nicht teil:	Ausschließungsgrund

Anlagen:

27. Änderung des Flächennutzungsplanes

TOP-Nr.: 4 Bauangelegenheiten / Bauanträge

öffentlicher Teil

Zuständig: Fachbereich 4

Sachverhalt 1: Einvernehmen nach § 36 BauGB zum Antrag auf Abweichung bezüglich Überschreitung der Baugrenze auf dem Grundstück Welling, Flur 1, Nr. 520/17 (Nr. 189/2022)

Vorliegend ist über einen Abweichungsantrag zur Errichtung einer Terrasse im Rahmen des gemeindlichen Einvernehmens gemäß § 36 Baugesetzbuch (BauGB) zu entscheiden.

Das Vorhaben liegt im Geltungsbereich des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes 3. Änderung „Am Hohlen Graben“. In den textlichen Festsetzungen und in der Planzeichnung sind hier die überbaubaren Grundstücksflächen durch die Festsetzung von Baugrenzen bestimmt.

Gemäß Abweichungsantrag liegt die geplante Terrasse größtenteils außerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche. Die Terrasse ist so angelegt, dass Sie direkt an das Haupthaus anschließt. Somit ist sie als Teil der Hauptanlage (Wohnhaus) anzusehen und damit außerhalb der Baugrenze bauplanungsrechtlich nicht zulässig.

Zur Begründung der geplanten Abweichung wird auf die beiliegenden Bauunterlagen, insbesondere auf den Abweichungsantrag verwiesen.

Bei der Festsetzung der Baugrenzen handelt es sich um eine bauplanungsrechtliche Festsetzung. Von den Festsetzungen des Bebauungsplanes kann gemäß § 31 Abs. 2 BauGB befreit werden, wenn die Grundzüge der Planung nicht berührt werden und u. a. die Abweichung städtebaulich vertretbar und auch unter Würdigung nachbarlicher Interessen mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist.

Nach § 23 Abs. 3 der Baunutzungsverordnung (BauNVO) dürfen Gebäude und Gebäudeteile die Baugrenze nicht überschreiten. Ein Vortreten von Gebäudeteilen in geringfügigem Ausmaß kann zugelassen werden. Hier kann jedoch nicht mehr von einem geringfügigen Ausmaß gesprochen werden, da geschätzt über 90 % der geplanten Terrasse außerhalb der Baugrenze liegen.

Im vorliegenden Fall werden unseres Erachtens die Grundzüge der Planung berührt. Eine Befreiung ist somit nicht zulässig.

Beschlussvorschlag zum Sachverhalt 1:

Das Gremium versagt das Einvernehmen nach § 36 BauGB zur Überschreitung von den im Bebauungsplan festgesetzten Baugrenzen gemäß Abweichungsantrag.

Etwaige Anträge:

Abweichender Beschluss:

			Abstimmungsergebnis							ohne Ab- stimmung	
Gremium	Sitzungs- termin	Vorl.-Nr.	einst.	mehr.	ja	nein	Enth.	w. BV	abw. Beschluss	z. K.	vertagt
Ortsgemeinderat Welling	03.03.2022	Welli/191/ 2022									
An der Beratung und Beschlussfassung nahm nicht teil:									Ausschließungsgrund		

Anlagen zum Sachverhalt 1:

Abweichungsantrag

Planzeichnung

Lageplan

Ausschnitt Grundstück Bebauungsplan

Sachverhalt 2: Einvernehmen nach § 36 BauGB zum Antrag auf Abweichung bezüglich Überschreitung der Baugrenze auf dem Grundstück Welling, Flur 1, Nr. 520/24 (Nr. 190/2022)

Vorliegend ist über einen Abweichungsantrag zur Errichtung eines Einfamilienhauses mit zwei Stellplätzen im Rahmen des gemeindlichen Einvernehmens gemäß § 36 BauGB zu entscheiden.

Das Vorhaben liegt im Geltungsbereich des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes 3. Änderung „Am Hohlen Graben“. In den textlichen Festsetzungen und in der Planzeichnung sind hier die überbaubaren Grundstücksflächen durch die Festsetzung von Baugrenzen bestimmt.

Gemäß Abweichungsantrag soll die nördliche Baugrenze um ca. 2 Meter überschritten werden.

Zur Begründung der geplanten Abweichung wird auf die beiliegenden Bauunterlagen, insbesondere auf den Abweichungsantrag, verwiesen.

Bei der Festsetzung der Baugrenzen handelt es sich um eine bauplanungsrechtliche Festsetzung. Von den Festsetzungen des Bebauungsplanes kann gemäß § 31 Abs. 2 BauGB befreit werden, wenn die Grundzüge der Planung nicht berührt werden und u. a. die Abweichung städtebaulich vertretbar und auch unter Würdigung nachbarlicher Interessen mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist.

Nach § 23 Abs. 3 der Baunutzungsverordnung (BauNVO) dürfen Gebäude und Gebäudeteile die Baugrenze nicht überschreiten. Ein Vortreten von Gebäudeteilen in geringfügigem Ausmaß kann zugelassen werden.

Im vorliegenden Fall werden unseres Erachtens die Grundzüge der Planung berührt. Im Hinblick auf die große Grundstücksfläche (2 Grundstücke wurden vereint) ist vom Antragsteller kein Erfordernis vorgetragen worden, warum von den Festsetzungen des Bebauungsplanes abgewichen werden muss.

Beschlussvorschlag zum Sachverhalt 2:

Das Gremium versagt das Einvernehmen nach § 36 BauGB zur Überschreitung von den im Bebauungsplan festgesetzten Baugrenzen gemäß Abweichungsantrag.

Etwaige Anträge:

Abweichender Beschluss:

Gremium	Sitzungs-termin	Vorl.-Nr.	Abstimmungsergebnis					w. BV	abw. Beschluss	ohne Ab-stimmung	vertagt
			einst.	mehr.	ja	nein	Enth.			z. K.	
Ortsgemeinderat Welling	03.03.2022	Welli/191/2022									
An der Beratung und Beschlussfassung nahm nicht teil:									Ausschließungsgrund		

Anlagen zum Sachverhalt 2:

Abweichungsantrag, Lageplan,
Planzeichnung

Ortsgemeinderat Welling

TOP-Nr.: 5 Qualitätsbestimmung des im Rahmen der 5. Bündelausschreibung auszuschreibenden Stroms (Welli/186/2022)

öffentlicher Teil

Zuständig: Fachbereich 2

Sachverhalt:

In der Sitzung des Ortsgemeinderates vom 08.12.2021 wurde die Teilnahme an der 5. Bündelausschreibung für den kommunalen Strombedarf des Gemeinde- und Städtebunds Rheinland-Pfalz beschlossen.

Im Rahmen der Bündelausschreibung besteht auch die Möglichkeit, Strom aus erneuerbaren Energien in die Ausschreibung mit aufzunehmen. Diesbezüglich obliegt dem Ortsgemeinderat die Entscheidung, ob und in welchem Umfang Strom aus erneuerbaren Energien eingesetzt werden soll.

Die bisherigen Abnahmestellen, die im Rahmen der 4. Bündelausschreibung berücksichtigt wurden, ergeben sich aus der Anlage 1.

Die der Ausschreibung zu Grunde liegenden Kriterien sind in Anlage 2 beigefügt.

Beschlussvorschlag:

Das Gremium nimmt die Ausschreibungskonzeption der Gt-service Dienstleistungsgesellschaft mbH (Gt-service) zur Ausschreibung von Ökostrom (Anlage 2) zur Kenntnis.

Die Verwaltung wird bevollmächtigt, die Gt-service mit der Ausschreibung der Stromlieferung der Ortsgemeinde Welling ab dem 01.01.2023 dauerhaft zu beauftragen, die sich zur Durchführung der Ausschreibung weiterer Kooperationspartner bedienen kann.

Das Gremium bevollmächtigt den Aufsichtsrat der Gt-service die Zuschlagsentscheidungen und Zuschlagserteilungen im Rahmen der Bündelausschreibung(en) Strom, an denen die Ortsgemeinde Welling teilnimmt, namens und im Auftrag der Ortsgemeinde vorzunehmen.

Die Ortsgemeinde verpflichtet sich, das Ergebnis der Bündelausschreibungen als für sich verbindlich anzuerkennen. Sie verpflichtet sich zur Stromabnahme von dem Lieferanten / den Lieferanten, der / die jeweils den Zuschlag erhält / erhalten, für die Dauer der jeweils vereinbarten Vertragslaufzeit.

Das Gremium beauftragt die Verwaltung, Strom mit folgender Qualität im Rahmen der Bündelausschreibungen Strom über die Gt-service auszuschreiben:

- ☐ 100 % Normalstrom, keine Anforderungen an die Erzeugungsart
- ☐ 100 % Strom aus erneuerbaren Energien (Ökostrom) ohne Neuanlagenquote, Beschaffung nach dem sogenannten Händlermodell
- ☐ 100 % Strom aus erneuerbaren Energien (Ökostrom) mit 33 % Neuanlagenquote, Beschaffung nach dem sogenannten Händlermodell
- ☐ 100 % Strom aus erneuerbaren Energien (Ökostrom) mit mindestens 33 % Neuanlagenquote, Beschaffung nach dem sogenannten Händlermodell. Die vom Bieter angebotene Neuanlagenquote (34 – 100 %) geht in die Wertung ein.

Die Ausschreibung von Ökostrom soll erfolgen:

- ☐ Für alle Abnahmestellen des Auftraggebers/der Ortsgemeinde
- ☐ nur für die nachfolgend ausgewählten Abnahmestellen

Etwaige Anträge:

Abweichender Beschluss:

Gremium	Sitzungs-termin	Vorl.-Nr.	Abstimmungsergebnis					w. BV	abw. Beschluss	ohne Ab- stimmung	vertagt
			einst.	mehr.	ja	nein	Enth.			z. K.	
Ortsgemeinderat Welling	03.03.2022	Welli/186/2022									
An der Beratung und Beschlussfassung nahm nicht teil:									Ausschließungsgrund		

Anlagen:

Anlage 1: Abnahmestellen nach Vertragsabschluss nach erfolgter 4. Bündelausschreibung

Anlage 2: Informationen zur Ausschreibung von Ökostrom

Ortsgemeinderat Welling

TOP-Nr.: 6 Qualitätsbestimmung des im Rahmen der 3. Bündelausschreibung auszuschreibenden Erdgases (Welli/185/2022)

öffentlicher Teil

Zuständig: Fachbereich 2

Sachverhalt:

In der Sitzung des Ortsgemeinderates vom 08.12.2021 wurde über die Teilnahme an der 3. Bündelausschreibung für den kommunalen Erdgasbedarf des Gemeinde- und Städtebunds Rheinland-Pfalz beschlossen.

Im Rahmen der Bündelausschreibung besteht auch die Möglichkeit, Erdgas im Rahmen eines gesonderten Biogaslos auszuschreiben. Diesbezüglich obliegt dem Ortsgemeinderat die Entscheidung, ob und in welchem Umfang Biogas eingesetzt werden soll.

Die bisherigen Abnahmestellen, die im Rahmen der 2. Bündelausschreibung berücksichtigt wurden, ergeben sich aus der Anlage 1.

Die der Ausschreibung von Biogas zu Grunde liegenden Kriterien sind in Anlage 2 beigelegt.

Beschlussvorschlag:

Das Gremium nimmt die Ausschreibungskonzeption der Gt-service Dienstleistungsgesellschaft mbH (Gt-service) zur Ausschreibung von Bioerdgas (Anlage 2) zur Kenntnis.

Die Verwaltung wird bevollmächtigt, die Gt-service mit der Ausschreibung der Erdgaslieferung der Ortsgemeinde Welling ab dem 01.01.2023 dauerhaft zu beauftragen, die sich zur Durchführung der Ausschreibung weiterer Kooperationspartner bedienen kann.

Das Gremium bevollmächtigt den Aufsichtsrat der Gt-service die Zuschlagsentscheidungen und Zuschlagserteilungen im Rahmen der Bündelausschreibung(en) Erdgas, an denen die Ortsgemeinde Welling teilnimmt, namens und im Auftrag der Ortsgemeinde vorzunehmen.

Die Ortsgemeinde Welling verpflichtet sich, das Ergebnis der Bündelausschreibungen als für sich verbindlich anzuerkennen. Sie verpflichtet sich zur Erdgasabnahme von dem Lieferanten / den Lieferanten, der / die jeweils den Zuschlag erhält / erhalten, für die Dauer der jeweils vereinbarten Vertragslaufzeit.

Die Verbandsgemeindeverwaltung wird beauftragt, Erdgas mit folgender Qualität im Rahmen der Bündelausschreibungen Erdgas über die Gt-service auszuschreiben:

- ☐ Für alle Abnahmestellen Erdgas ohne Biogasanteil
- ☐ Für alle Abnahmestellen Erdgas mit einem Anteil von 10 % Bioerdgas
- ☐ Nur für folgende Abnahmestellen Erdgas mit einem Anteil von 10 % Bioerdgas:

Etwaige Anträge:

Abweichender Beschluss:

Gremium	Sitzungs-termin	Vorl.-Nr.	Abstimmungsergebnis					w. BV	abw. Beschluss	ohne Ab-stimmung z. K.	vertagt
			einst.	mehr.	ja	nein	Enth.				
Ortsgemeinderat Welling	03.03.2022	Welli/185/2022									
An der Beratung und Beschlussfassung nahm nicht teil:									Ausschließungsgrund		

Anlagen:

- Anlage 1: Abnahmestellen nach Vertragsabschluss nach erfolgter 2. Bündelausschreibung
- Anlage 2: Informationen zur Ausschreibung von Biogas

Ortsgemeinderat Welling

TOP-Nr.: 7 Annahme sowie die Einwerbung von Spenden / Sponsoringleistungen
(Welli/181/2022)

öffentlicher Teil

Zuständig: Fachbereich 1

Sachverhalt:

Nach § 94 Abs. 3 der Gemeindeordnung entscheidet der Ortsgemeinderat über die Annahme von Spenden / Sponsoringleistungen, die der Erfüllung ihrer Selbstverwaltungsaufgaben dienen.

Die nachgenannten Spenden wurden der Kreisverwaltung Mayen-Koblenz gemäß der gesetzlichen Vorgabe angezeigt, die ihrerseits hiergegen keine Bedenken erhoben hat.

Betrag in EUR	Zweck
200,00	Spende für Heimat- und Kulturpflege
180,00	Spende für Material Ersthelfer
2.000,00	Spende Defibrillator

Beschlussvorschlag:

Das Gremium beschließt die Annahme sowie die Einwerbung der im Sachverhalt aufgeführten Spenden.

Etwaige Anträge:

Abweichender Beschluss:

Gremium	Sitzungs-termin	Vorl.-Nr.	Abstimmungsergebnis					w. BV	abw. Beschluss	ohne Ab-stimmung z. K.	vertagt
			einst.	mehr.	ja	nein	Enth.				
Ortsgemeinderat Welling	03.03.2022	Welli/181/2022									
An der Beratung und Beschlussfassung nahm nicht teil:									Ausschließungsgrund		

Ortsgemeinderat Welling

TOP-Nr.: 8 Mitteilungen und Beantwortung von evtl. schriftlichen Anfragen
(Welli/183/2022)

öffentlicher Teil

Folgende Mitteilungen wurden gegeben:

[illegible]